

Absender (Stempel):



..... (Anschrift Immissionsschutzbehörde)

.....

.....

**Verbindliche Erklärung gemäß Reduzierungsplan Anhang IV
in Verbindung mit § 5 Abs. 7 der 31. BImSchV**

(mit „Zwischenstufe“ für bestehende Anlagen zur Fahrzeugreparaturlackierung, die
ab November 2005 auf Wasserbasislack umstellen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Betreiber einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage zur
Reparaturlackierung von Fahrzeugen nach dem Anhang I Nr. 5.1 der 31. BImSchV am

Standort

haben wir uns entschieden, im Sinne von § 4 Satz 2 der 31. BImSchV den Reduzierungsplan
nach Anhang IV, Abschnitt C („Vereinfachter Nachweis“), Nr. 4 anzuwenden.

In der Anlage werden ab 01.11.2005 ausschließlich Basislacke mit einem maximalen VOC-
Wert von 420 g/l eingesetzt; der VOC-Wert bezieht sich dabei auf den anwendungsfertigen
Beschichtungsstoff einschließlich der vom Hersteller vorgegebenen oder empfohlenen Ver-
dünnungen.

Gemäß § 5 Abs. 7 der 31. BImSchV werden wir den o.g. Reduzierungsplan ab dem
01.11.2005 anwenden.

Ab dem 01.11.2007 werden wir ausschließlich Lacke und Verdünnungen mit folgenden maximalen VOC-Werten gemäß Anhang IV, Abschnitt C, Nr. 4 der 31. BImSchV einsetzen:

Einsatzstoff	VOC-Wert [g/l]
Werkzeugreiniger	850
Vorreinigungsmittel	200
Spachtel	250
Waschprimer	780
Haftgrundierung	540 ¹
Grundierfüller	540 ¹
Schleiffüller	540 ¹
Nass-in-Nassfüller	540 ²
Einschicht-Uni-Decklack	420
Basislack	420
Klarlack	420 ³
Spezialprodukte	840 ^{3,4}

1) Ab 01.01.2010 gelten < 250

2) Ab 01.01.2010 gelten < 420

3) Ab 01.01.2010 Anpassung an den Stand der Technik

4) Der Anteil der Spezialprodukte an den gesamten Beschichtungsstoffen überschreitet nicht 10 vom Hundert.

Die Dokumentation der eingesetzten Beschichtungsstoffe wird durchgeführt und kann der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie unsere verbindliche Erklärung annehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum und Unterschrift